

Umsatzsteuerliche Neuregelungen

Handlungsbedarf für Unternehmen zum 01.01.2010

Dipl.-Kfm. Jörg Bode | Steuerberater | Groß und Mohr Partnerschaft Steuerberatungsgesellschaft



Der Gesetzgeber hat im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2009 die Verordnungen der Europäischen Union in nationales Recht umgesetzt. Die Änderungen stellen eine der umfangreichsten Novellierungen im Bereich der Umsatzsteuer dar. Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) hat in einem 52-seitigen Schreiben zu den Neuregelungen bei der Umsatzsteuer Stellung bezogen.

Neuregelung der Ortsbestimmung

Die Änderungen betreffen insbesondere die Bereiche, bei denen inländische Unternehmen sonstige Leistungen an ausländische Unternehmen erbringen (B2B-Bereich). Umsatzsteuerlich werden sonstige Leistungen durch eine negative Abgrenzung definiert: Sonstige Leistungen sind Leistungen, die keine Lieferungen sind. Vereinfacht kann man sie auch als Dienstleistungen bezeichnen (z. B. Rechtsberatung, Vermietung, Gebäude-

reinigungen, Beförderungen usw.). Die bisherige Regelung, ob eine sonstige Leistung in Deutschland der Umsatzsteuer unterworfen wird, hing von dem Ort ab, von dem der ausführende Unternehmer sein Geschäft betreibt. Lag dieser Ort in Deutschland, galt die Leistung grundsätzlich als im Inland ausgeführt. Eine Ortsverlagerung in den anderen EU-Mitgliedstaat wurde durch die Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Leistungsempfängers erreicht.

Geändert wurde, dass sich bei sonstigen Leistungen zwischen Unternehmern der Ort der sonstigen Leistung – vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen – nach dem Sitz des Leistungsempfängers bzw. nach dem Ort der empfangenden Betriebsstätte richtet (Empfängerortprinzip). Der ausführende Unternehmer muss sicherstellen, dass seine Leistung an einen Unternehmer für dessen Unternehmen erbracht wird. Der leistende Unternehmer kann grundsätzlich davon ausgehen, dass er die Leistung an einen Unternehmer erbringt, wenn der Auftraggeber ihm gegenüber eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer verwendet und er eine Bestätigung beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) eingeholt hat.

Schwieriger erweist sich allerdings der Nachweis der Unternehmereigenschaft bei einem im Ausland (Drittland) ansässigen Unternehmer, da die Vergabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nur an Unternehmen erfolgt, die in der Europäischen Union ansässig sind. Die Finanzverwaltung fordert zum Nachweis der Unternehmereigenschaft eine Bestätigung einer Behörde des Drittlandes.

Bei Dienstleistungen an Nichtunternehmer (B2C-Bereich) bleibt es wie bisher, vorbehaltlich etlicher Sonderregelungen, bei dem Grundsatz, dass die Leistung an dem Ort ausgeführt wird, von dem aus der leistende Unternehmer sein Unternehmen betreibt.

Neben den grundsätzlichen Bestimmungen bestehen – wie bereits erwähnt – zahlreiche Ausnahmeregelungen (Grundstücksleistungen, kurzfristige Vermietung von Beförderungsmitteln, kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende o.ä. Leistungen, Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen, Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle, Vermittlungsleistungen, Leistungen an im Drittlandsgebiet ansässige Nichtunternehmer).





Dipl.-oec Uwe Groß
Vereidigter Buchprüfer
Steuerberater

Dipl.-Kfm. Christian Mohr
Steuerberater

Dipl.-Kfm. Jörg Bode
Steuerberater

Groß und Mohr Partnerschaft Steuerberatungsgesellschaft

Wir begleiten unsere Mandanten seit 1947 als unabhängige und kompetente Ratgeber bei allen steuerlichen und wirtschaftlichen Fragestellungen.

Unser Ziel ist, Ihre Interessen als Unternehmer, Institutionen oder Privatpersonen optimal zu vertreten sowie Ihren wirtschaftlichen Erfolg zu fördern und zu sichern.

Unser Leistungsangebot umfasst die Rechnungslegung nach nationalen und internationalen Vorgaben, die Steuerberatung und den steuerlichen Rechtsschutz.

Beratung in privaten Vermögensangelegenheiten, die betriebswirtschaftliche Beratung sowie die Durchführung von gesetzlichen und freiwilligen Prüfungen; insbesondere Beratung für:

Gewerbetreibende, Freiberufler und Arbeitnehmer |
Personen- und Kapitalgesellschaften |
Umwandlungen | Unternehmensnachfolgeberatung |
Gründungs- und Finanzierungsberatung |
Steuergestaltung und Rechtsformwahl | Erbschaft-
und Schenkungsteuerrecht |



Am Fallersleber Tore 6
38100 Braunschweig
Telefon 0531.1220-0
Telefax 0531.1220-90
www.grossundmohr.de
info@grossundmohr.de

Ausländischer Unternehmer – Steuerschuldnerschaft nach § 13b UStG

Bei der Steuerschuldnerschaft (Reverse-Charge-Verfahren) gilt der Leistungsempfänger als Schuldner der Umsatzsteuer. Das betrifft u. a. Werklieferungen und sonstige Leistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers in Deutschland. In Abkehr zur bisherigen Regelung gilt ein Unternehmer künftig auch dann als im Ausland ansässig, wenn er im Inland eine Betriebsstätte besitzt, diese Betriebsstätte aber tatsächlich den Umsatz nicht ausgeführt hat.

Rechnungsausstellung bei Dienstleistungen

Bestimmt sich der Leistungsort bei einer Dienstleistung danach, wo der Leistungsempfänger seinen Sitz oder eine Betriebsstätte hat und schuldet der Empfänger die Umsatzsteuer, hat der aus-

führende Unternehmer ab 01.01.2010 neben seiner eigenen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer auch die des Leistungsempfängers in seiner Rechnung anzugeben. Ferner ist in der Rechnung ein Hinweis auf die Steuerschuldnerschaft zu geben. Der Hinweis kann wie folgt aussehen: Nach § 13b UStG sind Sie als Leistungsempfänger Schuldner der Umsatzsteuer.

„Die Nichtbeachtung der Neuerungen kann zu ungewollten Umsatz- steuerzahlungen führen.“

Zusammenfassende Meldung (ZM)

Ab dem 01.01.2010 besteht die Verpflichtung für Unternehmer, eine zusammenfassende Meldung abzugeben, in der die innergemeinschaftlichen Dienstleistungen erklärt werden. Hierunter sind solche Dienstleistungen zu klassifizieren, die unter das Empfängerortprinzip fallen und für die die in den anderen EU-Mitgliedstaaten ansässigen Leistungsempfänger Schuldner der Umsatzsteuer sind. Davon betroffen sind somit nur die Dienstleistungen im B2B-Bereich.

Vorsteuervergütungsverfahren

Nach dem alten Rechtsstand mussten Unternehmer, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat Leistungen bezogen haben, aber in dem EU-Mitgliedstaat nicht zur Abgabe einer Umsatzsteuererklärung verpflichtet waren, bei der ausländischen Finanzverwaltung die Erstattung der Vorsteuer im Vorsteuervergütungsverfahren beantragen.

Im Rahmen der Neuerungen wurde das Verfahren umgestellt, zukünftig richten die Unternehmen an den Erstattungsmitgliedstaat einen elektronischen Erstattungsantrag und reichen diesen beim Bundeszentralamt für Steuern ein. Das Bundeszentralamt für Steuern hat hierzu ein elektronisches Portal eingerichtet und leitet die Anträge an den

jeweiligen EU-Mitgliedstaat weiter. Die Frist zur Einreichung des vollständigen Antrags wurde um drei Monate auf den 30.09. des Folgejahres verlängert. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel maximal vier Monate und kann im Einzelfall auf acht Monate ausgedehnt werden.

Unternehmerische Maßnahmen zum Mehrwertsteuerpaket

Die Unternehmen müssen sicherstellen, dass eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer der im Ausland ansässigen Unternehmer, an die eine Dienstleistung erbracht wird, vorliegt oder eine Abfrage beim Bundeszentralamt für Steuern starten und die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer bestätigen lassen.

Die Rechnungsformulare müssen modifiziert werden, sodass die Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Empfängers der innergemeinschaftlichen Dienstleistung erfolgen kann.

Eventuelle Anpassungen der vorhandenen EDV/Finanzbuchhaltung sollten vorgenommen bzw. vorhandene Updates der Softwarehersteller installiert werden, damit die Meldepflichten (ZM und Umsatzsteuervoranmeldung) automatisiert werden.

Damit die Unterscheidung zwischen Privat- und Geschäftskunden problemlos erfolgen kann, ist eine Aktualisierung der Kundendaten notwendig.

Weiterhin ist eine Sensibilisierung in Bezug auf die Betriebsstättenproblematik bei inländischen Betriebsstätten ausländischer Geschäftspartner vorzunehmen, damit frühzeitig geklärt werden kann, ob diese in die Leistungskette einbezogen sind.

Ferner sind zukünftig die Rechnungen der Unternehmen aus den anderen EU-Mitgliedstaaten genau zu prüfen, ob die Rechnungen die neuen Vorgaben beinhalten bzw. ob eine Steuerschuldnerschaft tatsächlich vorliegt.

